

November 2017

## Information für Eltern zur Befreiung vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern,

jedes Bundesland regelt in seinem Schulgesetz die Pflicht zum Besuch der Schule. In Baden-Württemberg wird dies in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Die Regelung ist eindeutig:

Für bestimmte Anlässe können die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung stellen. Dies wird am sinnvollsten durch ein kurzes Gespräch mit dem Klassenlehrer organisiert, der dann Rücksprache mit der Schulleitung hält. Je nach Situation kann es notwendig sein, dass Eltern einen kurzen schriftlichen Antrag formulieren.

In den zurückliegenden Jahren haben wir fast ausnahmslos eine einvernehmliche Regelung bei besonderen Anlässen gefunden.

Es kann jedoch nicht sein, dass Eltern der Schule einfach mitteilen, dass ein Kind nicht zum Unterricht kommen wird, weil die Familie früher in die Ferien fährt.

Im Sinne der allgemeinen Höflichkeit und der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist ein solches Verhalten inakzeptabel.

Werden diese Regelungen nicht beachtet, kann dies zur Beantragung eines Bußgeldbescheids führen.

Freundliche Grüße aus der Lindenschule

*Ernst Niepmann*